



# Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

## Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung an der Schule Forstern

### 1. Gegenstand der Einrichtung; Personal

Die Gemeinde Forstern betreibt eine öffentliche Kindertageseinrichtung als „außer-schulische Nachmittagsbetreuung“. Der Besuch ist freiwillig. Die Gemeinde sichert derzeit keine qualifizierte Betreuung zu.

### 2. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung; An- und Abmeldung

Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten voraus. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach Dringlichkeitsstufen (z.B. Familiensituation, soziale Integration) getroffen. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet für fünf Tage in der Woche. Auf Wunsch kann bei Anmeldung ein kürzerer Besuch zwischen 1 - 5 Tage vereinbart werden. Diese Festlegung gilt für die gesamte Aufnahmezeit und kann nur aus wichtigem Grund geändert werden.

Das Ausscheiden bzw. Ummelden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Erziehungsberechtigten.

Umbuchungen (d.h. Stundenerhöhung oder –verringerung, Buchung anderer Tage) sind grundsätzlich nur zum 01. Oktober und zum 01. Januar möglich.

Die Änderungswünsche sind spätestens 10 Tage vor dem jew. Termin schriftlich bei der Mittagsbetreuung einzureichen, damit eine rechtzeitige Umsetzung im Buchungsprogramm der Gemeinde möglich ist. Bei verspäteter Abgabe erfolgt eine Berücksichtigung erst mit dem darauf folgenden Zahlungslauf.

In Härtefällen kann abweichend hiervon eine Umbuchung zum 01. des Folgemonats nach Bekanntgabe und Begründung (z.B. Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung über Anpassung der Arbeitszeiten, Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages) der Notwendigkeit erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Umbuchung besteht nicht.

### 3. Öffnungszeiten, Gebühren

Die „Mittagsbetreuung“ ist in der Regel während des Schuljahres von 11.15 Uhr bis max. 16.00 Uhr geöffnet. Während der Ferien und schulfreien Tage findet keine Betreuung statt. Die Gebühren sind gemäß Beschluss des Gemeinderats Forstern festgelegt.

#### 4. Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Unbeschadet davon haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2013 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Forstern, 20.03.2013

GEMEINDE FORSTERN

Georg Els  
1. Bürgermeister

